

## GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

## Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

## vom 9. März 1972

Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau die Schwangerschaft und deren Austragung scheiden kann. Die Verwirklichung dieses untrennbar wachsenden Verantwortung mit der des sozialistischen Staates und aller seiner Bürger für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kind verbunden

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

- (1) Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.
- (2) Die Schwangere ist berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.
- (3) Der Arzt, der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, ist verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten.

- (4) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist auf Ersuchen der Schwangeren und nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Im übrigen gelten die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches vom
- 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1).

§ 2

- (1) Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen.
- (2)Die Entscheidung über die Zulässigkeit als nach Schwangerschaftsbeginn snäter Wochen durchzuführenden Unterbrechung trifft eine Fachärztekommission.

§3

- (1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen kann.
- (2) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist unzulässig, wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung von der Fachärztekommission gemäß § 2 Absatz 2 erteilt werden.